

Marktgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.09.2009 folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Gommern erhebt für die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf den Wochenmärkten eine Standgebühr (pro Tag/Standplatz).

§ 2 Entstehen und Fälligkeit

a) Ortschaft Dannigkow:

bis 4 m	Verkaufslänge	2,50	EUR
4 m bis 8 m	Verkaufslänge	5,00	EUR

b) Ortschaft Leitzkau:

bis 4 m	Verkaufslänge	5,00	EUR
4 m bis 6 m	Verkaufslänge	8,00	EUR
6 m bis 8 m	Verkaufslänge	10,00	EUR
8 m bis 10 m	Verkaufslänge	13,00	EUR

c) Stadt Gommern:

bis 4 m	Verkaufslänge	10,00	EUR
4 m bis 6 m	Verkaufslänge	15,00	EUR
6 m bis 8 m	Verkaufslänge	20,00	EUR
8 m bis 10 m	Verkaufslänge	25,00	EUR

Verbleibt das Fahrzeug hinter dem Standplatz wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 EUR pro Markttag erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Tagesstandplatzes.

Gewerbetreibende der Einheitsgemeinde Stadt Gommern entrichten 50 % der festgelegten Standgebühr.

Die Gebühren für die Jahresverträge sind ohne Aufforderung einen Monat im Voraus an die Stadt Gommern bis zum 3. für den darauffolgenden Monat zu entrichten.

Die Wochenmarkthändler haben keinen Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Standgebühren. Ausgenommen von dieser Regelung sind Jahresvertragshändler, die sich jedoch bis spätestens 08.00 Uhr am jeweiligen Markttag bei der Marktaufsicht abgemeldet haben.

§ 3 Energie

Für die Inanspruchnahme von Elektroenergie wird eine Pauschale (pro Tag/Standplatz) von:

- | | |
|--------------------------------|-----------------------|
| a) für die Ortschaft Dannigkow | 2,50 EUR/pro Markttag |
| b) für die Ortschaft Leitzkau | 2,50 EUR/pro Markttag |
| c) für die Stadt Gommern | 2,50 EUR/pro Markttag |
- erhoben.

Bei Händlern mit festem Stand erfolgt die Berechnung der verbrauchten Elektroenergie über die installierten Zwischenzähler.

§ 4 Versorgungs- und Imbissstände

Die Händler mit festem Standplatz entrichten die in § 2 genannte Gebühr entsprechend der Dauer der Nutzung des Standplatzes für jeden Kalendertag.

§ 5 Öffentliche Toilette

Imbissstände, die einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) unterliegen und deren Gäste die öffentliche Stadttoilette mit benutzen, entrichten eine wöchentliche Nutzungsgebühr von 20,00 EUR.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Dannigkow vom 29.04.1999
- 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Dannigkow vom 16.09.1999
- 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Dannigkow vom 28.06.2001
- Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Gommern vom 06.03.1996
- 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Gommern vom 12.03.1997
- 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Gommern vom 06.05.1998
- 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Gommern vom 03.03.1999

- 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Gommern vom 22.08.2001

R a u l s
Bürgermeister

N i c k e l
Vorsitzender des Stadtrates